

Merkblatt zur Entnahme von Trichinenproben

Trichinellen sind Fadenwürmer, die als Zoonoseerreger die Gesundheit von Menschen sehr schwer beeinträchtigen können. Am erlegten oder geschlachteten Tier kann ein Trichinellenbefall nicht erkannt werden. Deshalb besteht eine rechtlich vorgeschriebene Untersuchungspflicht für bestimmte Tierarten. Dazu gehören Wildschweine, Dachse und andere.

Allgemeines:

Die Probennahme kann durch Jagdausübungsberechtigte und Jäger mit amtlicher Übertragung zur Entnahme der Trichinenproben erfolgen. Diese kann bei der zuständigen Veterinärbehörde beantragt werden.

Die Untersuchungspflicht gilt auch für ausschließlich im privaten Bereich verwertete Tierkörper.

Bei der Probenentnahme sind amtliche Wildmarken und amtliche Wildursprungsscheine zu verwenden. Es sind Wildmarken für das entsprechende Revier zu verwenden. Die Vorgaben zur Kennzeichnung des Tierkörpers mit der Wildursprungsmarke sind einzuhalten. Der Wildursprungsschein ist vollständig auszufüllen und zusammen mit der Probe abzugeben.

Die Probenmenge muss dabei so bemessen sein, dass bei Bedarf eine Nachuntersuchung ohne erneute Probenahme möglich ist (50- 70 g).



Verschiedene Mengen in g.



Andernfalls findet keine Untersuchung statt.

Probenentnahme:

Die Probenahme ist bei oder nach dem Ausweiden des Tierkörpers durchzuführen.

Die Probe muss aus der Muskulatur des Unterschenkels oder aus dem Zwerchfellpfeiler entnommen werden. (50 - 70g) Der Probe darf keinerlei Verunreinigungen, kein Fett, keine Sehnen, keine Schwarte/Haut oder Bindegewebe anhaften.



Wenn Sie die Probe aus dem Zwerchfellpfeiler entnehmen wollen, belassen Sie beim Ausweiden des Tierkörpers rückenseitig einen wenigstens 15 cm breiten Saum des Zwerchfells im Körper oder entnehmen Sie die Zwerchfellpfeiler als Probenmaterial schon während des Ausweidens.

Die Verpackung der Probe erfolgt in einem *dicht verschlossenen, auslaufsicheren* Kunststoffbeutel mit eindeutiger Kennzeichnung. (Name des Probenehmers, Nummer der Wildmarke).

Je Tierkörper ist ein eigener Beutel zu verwenden.

Nach der Probenahme ist der Tierkörper durch das Einziehen der Wildmarke, am Rippenbogen oder Bauchlappen, identitätssicher zu kennzeichnen.

Die Nummer der Wildmarke ist auf den Wildursprungsschein zu übertragen. Das Formular ist leserlich und vollständig mit Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse auszufüllen.

Je Tierkörper ist ein Wildursprungsschein zu verwenden.

Wenn bedenkliche Veränderungen am Wildbret festgestellt werden, besteht wie bisher die Pflicht zur Durchführung der vollständigen Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt/Amtstierarzt.

Können Proben nicht eindeutig zugeordnet werden oder weisen sie Verunreinigungen auf, findet keine Untersuchung statt.

Probentransport:

Die Proben müssen gekühlt werden, dürfen jedoch nicht eingefroren werden.

Gefrorene Proben dürfen nicht untersucht werden und das Stück ist in diesem Fall unschädlich zu beseitigen.

Probenabgabe:

Die Proben können während der folgenden Zeiten im Fachgebiet Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Paracelsusstraße 1-9, 38259 Salzgitter abgegeben werden:

Montags von 09:00 bis 10:45 Uhr (zur Untersuchung am selben Tag)

Mittwochs von 09:00 bis 11:00 Uhr (zur Untersuchung am Donnerstag)

An und um Feiertage können die Zeiten abweichen. Bitte informieren Sie sich frühzeitig. Die Untersuchung erfolgt im Labor des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz in Halberstadt.

Befundmitteilung:

Der Befund wird schriftlich per Email mitgeteilt. Dafür müssen die Angaben auf dem Wildursprungsschein vollständig und leserlich sein. Die Befunde müssen mindestens zwei Jahre beim Verfügungsberechtigten des Fleisches (Fleischer, Jäger) aufbewahrt werden. Die Verwertung und das in Verkehr bringen unterliegt besonderen Vorschriften, die beachtet werden müssen. Insbesondere darf der Tierkörper nicht zerlegt werden, bevor das negative Ergebnis der Trichinenuntersuchung schriftlich vorliegt. Tierkörper und alle zugehörigen Tierkörper Teile dürfen erst nach Abschluss der Untersuchung mit negativem Ergebnis vermarktet/verwertet werden. Die Gebührenrechnung über die Probenuntersuchung wird Ihnen per Post zugestellt. Alternativ kann die Gebühr direkt im Anschluss an die Probenabgabe in bar entrichtet werden. Die Untersuchungskosten belaufen sich derzeit auf 12,50 €.

Nicht untersuchungsfähig sind Proben, die

- nicht ausschließlich aus Muskelfleisch bestehen,
- in Verderb übergegangen sind,
- eingefroren sind oder waren,
- das erforderliche Probengewicht unterschreiten,
- erheblich verunreinigt sind oder nicht von Haut und Borsten befreit wurden,
- fehlerhaft gekennzeichnet sind und/oder nicht eindeutig einem Tierkörper oder Absender zugeordnet werden können

Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse, dass aufgrund der bestehenden, rechtlichen Bestimmungen nur noch korrekt entnommene, verpackte und gekennzeichnete Proben mit vollständigem Wildursprungsschein zur Untersuchung angenommen werden können.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.